

## **§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen Oasia e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hitzacker.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lüneburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Behindertenhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die von Behinderung bedroht sind. Er bezweckt insbesondere die Hilfe und Unterstützung für Betroffene von sexualisierter Gewalt und Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) den Betrieb einer spezialisierten und traumapädagogischen Wohngruppe/WG für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen\* mit Behinderung oder von Behinderung bedroht.
  - b) den Betrieb einer spezialisierten und traumapädagogischen Inklusionsbetrieb (Zweckbetrieb) für von sexualisierter Gewalt betroffene Frauen\* mit Behinderung oder von Behinderung bedroht.
  - c) den Betrieb eines spezialisierten, traumapädagogischen und tiergestützten Archebetrieb für von sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen\* mit Behinderung oder von Behinderung bedroht.
  - d) Öffentlichkeitsarbeit zur Enttabuisierung der Thematik der sexualisierten Gewalt sowie Aufklärung über die gesellschaftlichen Ursachen derselben.

## **§3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann von jedem Menschen erworben werden.
- (2) Voraussetzung ist die Anerkennung der Zielsetzung des Vereins und die aktive Mitarbeit im Verein.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende an den Vorstand.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor

- der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Gegen den Ausschließungsantrag kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

## **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung (MV)
- (2) der Vorstand (V)

## **§6 Die Mitgliederversammlung MV**

- (1) Die MV ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die MV ist einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich bzw. in Textform vom Vorstand einzuberufen unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann Schrift- und Kassenführung einzelnen ordentlichen Mitgliedern übertragen, die nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 7 Der Vorstand V**

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 volljährigen ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist Vorstand im Sinne des §26 BGB und einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger\*innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Die außerordentliche Ab- und Neuwahl – auch eines einzelnen Vorstandsmitglieds- ist jederzeit möglich.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die ordnungsgemäße Schrift- und Kassenführung verantwortlich.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf und auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds statt.
- (7) Über Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von der Leiter\*in der Sitzung und der Protokollführer\*in zu unterschreiben sind.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einvernehmlich. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit beider Vorstände. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstand widerspricht. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstand zu unterzeichnen.
- (9) Ist eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

## §8 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin sowie der Protokollführerin zu unterzeichnen

## §10 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins an Violetta e.V. Beratung | Prävention | Fortbildung gegen sexualisierte Gewalt, in 29451 Dannenberg übertragen, unter der Auflage, das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Hitzacker, den 13. März 2024